OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653698/18/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18.11.2025, GZ: BHSDVerk-2025-339921/16, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 14 Monaten, gerechnet ab 21.09.2025, das ist bis einschließlich 21.11.2026, entzogen. Weiters wurde eine allfällige ausländische Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen und verschiedene begleitende Maßnahmen angeordnet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er beim gegenständlichen Vorfall den PKW nicht gelenkt habe. Es wurden Begründungsmängel behauptet, die Behörde hätte zum Schluss kommen müssen, dass gerade nicht festgestellt werden könne, wer den PKW gelenkt hatte.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme und Verlesung des Verfahrensaktes sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.02. und am 14.04.2026. Bei dieser wurden der Bf angehört und die Zeugen C__, GI D__, Insp E__ sowie RI F__ zum Sachverhalt befragt. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa. Der Lenker dieses Fahrzeuges verschuldete am 21.09.2025 um 06:18 Uhr in G__ auf der H-Straße in Höhe Haus Nr. bbb einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Im PKW befanden sich zu dieser Zeit der Bf und der Zeuge C__.

Nach Ansicht der einschreitenden Polizeibeamten war der Bf verdächtig, das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben, weshalb er zu einem Alkotest aufgefordert wurde. Diesen verweigerte er. Er wurde deshalb von der belangten Behörde rechtskräftig bestraft, weil er den Alkotest verweigert hatte, obwohl er verdächtig war, den PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Der Bf war während der Amtshandlung so aggressiv, dass er letztlich festgenommen wurde. Ein Alkovortest um ca. 08:00 Uhr ergab einen Wert von 1,46 mg/l Atemluftalkoholgehalt.

4.2. Zur Frage, wer den PKW tatsächlich gelenkt hatte, hat das Verfahren zusammengefasst folgende Beweismittel ergeben:

4.2.1. Der Anzeiger des ggstdl. Vorfalles gab sowohl gegenüber der Polizei als auch der belangten Behörde an, dass er durch lauten Krach bzw Diskutieren munter geworden sei. Er habe nach mehreren Minuten aus dem Fenster geblickt und gesehen, dass A__ neben dem Auto im Bereich der Fahrertür gestanden sei, C__ habe sich auf der Beifahrerseite befunden. Die Männer hätten lautstark gestritten, der Bf habe C__ vorgeworfen, dass dieser den Autoschlüssel habe und habe ihm vorgeworfen, mit dem Auto gefahren zu sein. Der Bf sei sehr aggressiv gewesen. Er persönlich glaube nicht, dass C__ der Lenker gewesen sei, könne das aber nicht beweisen. Er habe den Unfall nicht gesehen.

4.2.2. Der Bf selbst gab den Polizisten gegenüber vorerst an, dass ein unbekannter Dritter gefahren sei. In weiterer Folge beschuldigte er Herrn C__ als Lenker. Er machte widersprüchliche und teilweise wirre Angaben und verhielt sich aggressiv. Sowohl im behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerdeverhandlung gab er zusammengefasst und im Wesentlichen gleichlautend an, dass er Herrn C__ bei einem Feuerwehrfest kennen gelernt hätte. Sie hätten gemeinsam größere Mengen Alkohol getrunken, er selbst habe nicht mehr fahren wollen und Herrn C__ angeboten, dass dieser fahren könne. Dieser sei dann mit seinem PKW gefahren, und zwar in die „falsche" Richtung. Nach dem Unfall seien sie wegen des Fahrzeugschlüssels in Streit geraten, er habe noch versucht, das Fahrzeug wegzufahren, das sei jedoch nicht möglich gewesen, weil der Schlüssel nicht auffindbar gewesen sei. Ob er dabei die Sitzeinstellung des Fahrersitzes verändert habe, wisse er nicht mehr. Der Bf ist ca. 1,80 m groß.

4.2.3. Der Zeuge C__ beschuldigte den Polizisten gegenüber den Bf als Lenker. Der Bf habe ihm angeboten, ihn vom Feuerwehrfest nach Hause zu bringen, wobei er in die „falsche" Richtung weggefahren sei. Gegenüber der Behörde und in der Beschwerdeverhandlung gab er im Wesentlichen übereinstimmend sinngemäß an, dass Herr A__ an einem Randstein angefahren sei, von einem Verkehrsunfall mit einem geparkten PKW wisse er nichts. Herr A__ habe ihn beschuldigt, dass er gefahren sei und dass er ihm den Schlüssel gestohlen hätte. Das sei aber nicht richtig, Herr A__ sei der Lenker gewesen und das habe er auch den Polizisten gesagt. Der Zeuge selbst habe keine Lenkberechtigung der Klasse B. Er sei etwa 1,90 m groß, den Beifahrersitz habe er nicht verstellt.

Anzumerken ist, dass der Zeuge in der Verhandlung vorerst angegeben hatte, vor dem Eintreffen der Polizei mit dem Bf nicht über den Unfallhergang und den allfälligen Lenker gesprochen zu haben, später aber einräumen musste, dass ihn der Bf gleich beschuldigt habe, dass er gefahren sei. Auch bezüglich des von ihm angeblich nicht bemerkten Unfalles wirkte der Zeuge unsicher und insgesamt nicht besonders glaubwürdig.

4.2.4. Die an der Amtshandlung beteiligten Polizeibeamten gaben sowohl vor der Behörde als auch im Beschwerdeverfahren in den wesentlichen Punkten übereinstimmend an, dass sie selbst nicht gesehen haben, wer den PKW gelenkt hat. Auch der Anzeiger habe die Personen erst gesehen, als diese bereits aus dem Auto ausgestiegen waren. Als der Anzeiger sie wahrgenommen habe, sei der Bf im Bereich der offenen Fahrertür gestanden und Herr C__ auf der Beifahrerseite. Der Bf habe kurz von einer dritten Person als Lenker gesprochen, dies aber gleich wieder zurückgenommen. Er habe behauptet, dass C__ gefahren sei, während dieser den Bf beschuldigt habe. Der Bf sei augenscheinlich stark alkoholisiert gewesen und habe wirre und widersprüchliche Angaben zum Vorfall gemacht. Er sei immer aggressiver geworden und sie hätten ihn letztlich festgenommen. Herr C__ sei ebenfalls alkoholisiert gewesen, aber nicht so stark und habe an der Amtshandlung sachlich und vernünftig mitgewirkt. Die Fahrersitzeinstellung habe zum Bf gepasst, Herr C__ sei ca. 10 cm größer. Ob der Fahrersitz auch für Herrn C__ gepasst hätte, haben sie nicht überprüft. Aufgrund der gesamten Umstände (widersprüchliches und aggressives Verhalten des Bf, es handelt sich um seinen PKW, die Sitzeinstellung passte für ihn und der Anzeiger hatte ihn im Bereich der Fahrertür gesehen) gingen alle Polizisten bei der Amtshandlung davon aus, dass der Bf den PKW gelenkt hatte. Der Zeuge E__ hatte aber bereits bei der Behörde eingeräumt, dass er sich auch vorstellen könne, dass C__ den PKW gelenkt habe.

4.3. Diese Beweisergebnisse sind in freier Beweiswürdigung wie folgt zu bewerten: Es gibt lediglich Indizien, die auf den Bf als Lenker hinweisen: Es handelte sich um sein Fahrzeug und er stand neben der offenen Fahrertür, als er erstmals von einem Dritten wahrgenommen wurde. Das war aber erst einige Minuten nach dem Unfall, weshalb diesem Umstand keine besondere Bedeutung mehr zukommt. Die Fahrersitzeinstellung passte zum Bf, allerdings ist Herr C__ nur ca. 10 cm größer und es ist ohne weiteres denkbar, dass er den PKW mit dieser Sitzeinstellung lenkte. Dass er von Herrn C__ als Lenker beschuldigt wurde, ist leicht damit erklärbar, dass dieser keine Lenkberechtigung für PKW besitzt und die Verantwortung für den Verkehrsunfall von sich weisen wollte. Dieser Zeuge machte in der Verhandlung auch keinen besonders glaubwürdigen Eindruck. Aus dem Umstand, dass der PKW vom Feuerwehrfest weg in die „falsche" Richtung gelenkt wurde, lässt sich ebenfalls nicht auf den Lenker schließen. Das aggressive Verhalten des Bf bei der Amtshandlung erklärt zwar, dass sich die Aufmerksamkeit der Polizisten auf ihn richtete, während sich Herr C__ ruhig verhielt und deshalb nicht in den Fokus der polizeilichen Tätigkeit geriet, lässt aber keine Schlüsse darauf zu, wer das Fahrzeug gelenkt hat. Es ist durchaus denkbar, dass der Bf wegen seiner – ihm bewussten – starken Alkoholisierung das Fahrzeug Herrn C__ zum Lenken überließ.

Insgesamt reichen diese Indizien nicht aus, um das Lenken des PKW durch den Bf als erwiesen anzusehen. Darüber hinausgehende objektivierbare Beweismittel hinsichtlich des Lenkers liegen nicht vor. Der Bf hat den PKW auch nicht in Betrieb

genommen. Der Versuch, das Fahrzeug aus der Unfallendlage wegzubringen stellt keine Inbetriebnahme dar, weil zu diesem Zeitpunkt der Fahrzeugschlüssel unauffindbar war und das Fahrzeug ohne Schlüssel nicht gestartet werden konnte.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z2 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges ein Delikt gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren ab Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

5.2. Aus der klaren Formulierung des § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG sowie des § 26 Abs. 2 FSG ergibt sich, dass die Entziehung der Lenkberechtigung nur zulässig ist, wenn der Betroffene (tatsächlich) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat. Ein bloßer diesbezüglicher Verdacht rechtfertigt die Entziehung hingegen nicht.

Der Bf wurde rechtskräftig bestraft, weil er den Alkotest verweigert hatte, obwohl Zustand gelenkt zu haben. Damit steht (nur) fest, dass hinsichtlich des Lenkens ein (begründeter) Verdacht bestanden hat, eine Bindung bezüglich des tatsächlichen Lenkens. ergibt sich daraus nicht. Dieses Tatbestandsmerkmal ist daher im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen, wobei im konkreten Fall

gerade nicht festgestellt werden konnte, dass der Bf den PKW gelenkt oder in Betrieb genommen hätte (vgl ausführlich Punkt 4.3.).

Anzuführen ist, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung nicht um ein Strafverfahren handelt, weshalb der Grundsatz „in dubio pro reo" nicht unmittelbar angewendet werden darf. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 26 Abs. 2 FSG die Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO voraussetzt. Für die Beurteilung, ob ein solches Delikt bewiesen werden kann, sind daher jedenfalls ähnlich strenge Kriterien anzuwenden, wie im Strafverfahren.

Zusammengefasst war der angefochtene Bescheid aufzuheben, weil nicht festgestellt werden kann, dass der Bf bei diesem Vorfall einen PKW gelenkt oder in Betrieb genommen hat.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Notwendigkeit des Lenkens bei einer Verweigerung des Alkotest ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung ist ausschließlich von der Beweiswürdigung abhängig, welche nach einem ausführlichen Ermittlungsverfahren getroffen wurde und nur für den konkreten Einzelfall Bedeutung hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl